



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren
betreffend die Inhaftierung des Iraners
zur Sicherung seiner Zurückweisung,

an dem beteiligt sind:

1. der iranische Staatsangehörige
geboren am in
Betroffener, Beschwerdeführer
und weiterer Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ursula Schlung-Muntau, Jahn-
straße 49, 60318 Frankfurt am Main -

2. das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main,
Postfach 750264, 60352 Frankfurt am Main,
Aktenzeichen: 3210450/21-11-04,
Antragsteller, Beschwerdegegner
und weiterer Beschwerdegegner,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die sofortige
weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts
Frankfurt am Main - 29. Zivilkammer -
vom 17. Mai 2005 . . . -
am 24. August 2005
beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.
Es wird festgestellt, dass die gegen den Betroffenen durch
Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.
Dezember 2004 angeordnete Sicherungshaft - soweit sie
vollzogen wurde - rechtswidrig war.

Der Antragsteller hat die außergerichtlichen Kosten
des Erstbeschwerdeverfahrens und des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe;

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2004 beantragte der Antragsteller, gegen den
Betroffenen, der am 14. November 2004 nach eigenen Angaben aus Istanbul
Kommend in den Transitbereich des Flughafens Frankfurt gelangt ist,
Zurückweisungshaft für die Dauer von 3 Monaten anzuordnen. Der Antragsteller geht
in dem Antrag davon aus, dass der begründete Verdacht besteht, der Betroffene
wolle sich der Abschiebung/Zurückweisung entziehen (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 57 Abs.
2 Satz 1 Nr. 5 AuslG). Der Antragsteller führt u.a. aus:

; ... Für die Zurückweisung muss ein Heimreisedokument beschafft werden.
Der Betroffene muss hierzu beim iranischen Generalkonsulat in Frankfurt/Main
vorgestellt werden.

Referenzfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Betroffene für eine
Passersatzausstellung durch das Generalkonsulat die Bereitschaft zeigen muss,
freiwillig in sein Heimatland zurückkehren zu wollen, sowie iranische
Ausweisdokumente (Reisepass, ID-Card, Geburtsurkunde) vorliegen müssen. Eine
freiwillige Rückkehr lehnt der Betroffene zurzeit jedoch vehement ab.

Somit ist eine Passersatzbeschaffung unabdingbar an die Mitarbeit des Betroffenen
geknüpft...."

Nach mündlicher Anhörung ordnete der Eilrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main durch Beschluss vom 11. Dezember 2004 gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis einschließlich 10. März 2005 an. Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt;

„Der Betroffene ist iranischer Staatsangehöriger und ledig.

Aufgrund des gestellten Antrags ist gegen den Betroffenen gemäß 57 Abs. 2 S.2 AuslG Haft zur Sicherung seiner Abschiebung anzuordnen.

Der Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG liegt vor.

Der Betroffene ist aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.11.2004 vollziehbar ausreisepflichtig, die ihm gesetzte Ausreisefrist ist abgelaufen. Die antragstellende Behörde beabsichtigt den Betroffenen abzuschicken, ihr liegt die Zusage zur Ausstellung des für die Abschiebung erforderlichen Ausweisdokuments vor. Es steht somit fest, daß die Abschiebung des Betroffenen durchgeführt werden kann. Um die Abschiebung zu sichern, ist der Betroffene gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG in Haft zu nehmen.

Die Dauer der Haft ist innerhalb der in § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG genannten Höchstfrist von 2 Wochen bis zum 10.03.2005 anzuordnen.

Gemäß § 8 FEVG ist die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen, da anderenfalls der Zweck der Entscheidung nicht sichergestellt werden kann.

Da gegen den Betroffenen eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 14 Abs. 2, 15 FEVG).“

Mit Schriftsatz vom 4. Februar 2005 teilte der Antragsteller dem Amtsgericht folgendes mit:

„... abweichend von den Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 11.12.2004 lag dem BGS-Amt zu Keiner Zeit eine Zusage auf Ausstellung eines Passersatzpapiers vor.

Jedoch wurde versucht, über die deutsche Botschaft in Teheran eine Identifizierung des Betroffenen zu erreichen. Am 02.02.2005 teilte die deutsche Botschaft mit, dass diese Möglichkeit definitiv nicht durchführbar ist.

Da alle Möglichkeiten der Passbeschaffung erfolglos ausgeschöpft wurden und eine zeitnahe Zurückweisung des Betroffenen nicht mehr möglich ist, habe ich die JVA heute aufgefordert, den Betroffenen aus der Haft zu entlassen und ihn zur HEAE Gießen weiterzuschicken"

Mit Schriftsatz vom 7. März 2005 legte die Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen gegen den amtsgerichtlichen Beschluss sofortige Beschwerde ein und beantragte hilfsweise im Hinblick auf die Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ferner beantragte sie, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen.

Durch Beschluss vom 17. Mai 2005 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde nach Gewährung der Wiedereinsetzung als unbegründet zurückgewiesen.

Die gegen den landgerichtlichen Beschluss eingelegte sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und in der Sache begründet.

Der amtsgerichtliche Beschluss ist grob fehlerhaft. Das Amtsgericht hat eine tatsächliche und rechtliche Würdigung vorgenommen, die sich als objektiv willkürlich erweist. Es hat seiner Entscheidung einen falschen Sachverhalt zugrundegelegt und einen falschen Haftgrund angenommen und darüber hinaus, verkannt, dass der von ihm fälschlicherweise angenommene Haftgrund des § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG (jetzt 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) nur eine Haftdauer von zwei Wochen und nicht eine Haftdauer von drei Monaten vorsieht.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts erweist sich die gmtsgerichtliche Entscheidung auch nicht einmal im Ergebnis als richtig, wobei offen bleiben kann, ob dies der Feststellung der Rechtswidrigkeit hier entgegenstehen würde.

Nach der Aktenlage muss der Senat davon ausgehen, dass derzeit die Zurückweisung/Abschiebung iranischer Staatsangehöriger, die wie der Betroffene nicht bereit sind, freiwillig in den Iran zurückzukehren und die über keinerlei persönliche Dokumente, d.h. weder gültige oder ungültige noch über Kopien von solchen Dokumenten verfügen, nicht möglich ist. Der Antragsteller hat keinen vergleichbaren Fall benannt, in dem eine Zurückweisung in den Iran durchgeführt werden konnte. Dann aber war hier von Anfang an für die Anordnung von Haft kein Raum.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf den §§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG 16 Satz 1 FEVG.

Piorreck
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Paul
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Römer
Richterin am Oberlandesgericht